

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Friedrichstraße 24 • 65185 Wiesbaden

Sozialdemokratische Fraktion im Hessischen Landtag  
Stv. Fraktionsvorsitzenden  
**Herrn Dr. Thomas Spies**  
Postfach 3240

65183 WIESBADEN

## **Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Hessisches Gesetz über die Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung (HWPEG)**

10. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,

Sie hatten uns mit Schreiben vom 18.12.2009 den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Hessisches Gesetz über die Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung (HWPEG) zugesandt und um eine kritische Durchsicht und Rückmeldung gebeten.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### Grundsätzliche Bemerkung

Generell erscheint in dem vorliegenden Entwurf die Regelungsdichte hoch. Es sollte dabei berücksichtigt werden, dass in bestehenden Gesetzen, insbesondere im SGB XI und im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, viele Regelungen des Entwurfes bereits enthalten sind. Dies gilt beispielsweise für die Qualitätssicherung nach §§ 112 ff SGB XI. Ziel sollte es aber sein, Doppelregelungen und damit Doppelstrukturen in den ausführenden Behörden zu vermeiden.

### Teil 2 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Zunächst schlagen wir hinsichtlich des Geltungsbereiches vor, diesen um die stationären Hospize zu erweitern.



**Diakonie**



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Bezüglich der Begriffsbestimmung unterscheidet der Entwurf unter Zugrundelegung des Maßstabs der strukturellen Abhängigkeit bzw. des Grades der Selbstbestimmung drei Einrichtungstypen – Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 4), Einrichtungen mit höherer Selbstbestimmung und Teilhabe (§ 5) und selbstbestimmte Wohngemeinschaften (§ 6).

Grundsätzlich begrüßen wir die Logik der abnehmenden staatlichen Aufsicht bei zunehmender Selbstbestimmung. Die vorgenommenen Einrichtungs-Kategorisierungen und ihre Bezeichnungen im Gesetz verleiten aber zu der Fehlannahme, dass in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 4) kaum oder gar keine Selbstbestimmung möglich bzw. vorhanden sei. Dieser Annahme stehen aber die Freiheitsrechte nach Artikel 2 des Grundgesetzes entgegen, die überall und in gleicher Weise, also auch innerhalb wie außerhalb von Einrichtungen gleich welcher Art gelten (bei körperlich, geistig oder seelisch bedingten Einschränkungen wird das Selbstbestimmungsrecht durch gesetzliche Vertretung anderer Personen ausgeübt). Deshalb regen wir an, die kategoriale Einteilung mit alternativen Überschriften zu versehen, um Fehldeutungen zu vermeiden und schlagen vor, das Adjektiv „selbstbestimmt“ durch „selbstorganisiert“ zu ersetzen.

§ 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs.1: Hier findet sich eine für die praktische Gesetzesanwendung unglückliche Umschärfe der Terminologie: Unter § 3 Abs. 3 wird von „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ gesprochen, die für das Betreute Wohnen kennzeichnend sind. Unter § 4 Abs. 1 ist wiederum von „Pflege und anderen Unterstützungsleistungen“ die Rede, die wiederum auf Einrichtungen mit einem umfassenden Leistungsangebot hinweisen. Um hier zu einer klaren Abgrenzung zu kommen empfiehlt es sich, von „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ (§ 3 Abs. 3) sowie weitergehenden „speziellen Unterstützungsleistungen“ zu sprechen (u.a. im § 4 des Entwurfes).

## Teil 3 Teilhabe und Mitwirkung

Die in § 8 Abs. 1 vorgeschlagene Benennung von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten durch die kommunalen Gebietskörperschaften sollte, wenn überhaupt, nur dann erwogen werden, wenn die Einrichtungsträger eine derartige Beteiligung nicht selbst organisieren. In diesem Zusammenhang darf – wie im übrigen Kontext des Gesetzes – nicht übersehen werden, dass die Kommunen nicht nur Treuhänder von Bewohnerinteressen sind, sondern gleichzeitig auch Vertreter ihrer eigenen (sozialhilferechtlichen) finanziellen Interessen.

§ 9 Abs. 1 fällt unter das individuelle Heimvertragsrecht und daher in den Bereich des bundesrechtlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

§ 9 Abs. 3: Dem Wunsch des Bewohners, von einem Mehrbettzimmer in ein Einzelzimmer umzuziehen, kann selbstverständlich nur dann entsprochen werden, wenn die erforderlichen Kapazitäten dies zulassen. Dies sollte zur Klarstellung aufgenommen werden.

Die Inhalte des §10 sind sinnvollerweise im Rahmen einer Heimmitwirkungsverordnung zu regeln.



Diakonie



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500

Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## Teil 4 Transparenz und Beratung

Der Teil 4 des vorgelegten Entwurfes enthält aus unserer Sicht besonders problematische Regelungen, nicht weil Transparenz und Beratung nicht auch unser Anliegen wären, sondern weil es hier zu unnötigen Überschneidung mit den Regelungen des SGB XI zur Qualitätssicherung kommt.

Die Altenhilfeeinrichtungen werden jährlich vom MDK auf der Basis detaillierter gesetzlicher Grundlagen (QPR) und Vereinbarungen geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Form von Transparenzberichten sowohl in den Pflegeeinrichtungen als auch durch die Landesverbände der Pflegekassen im Internet zu veröffentlichen. Damit ist jederzeit Transparenz über die Qualität der Einrichtungen gegeben. Sinnvoll ist es, die Prüfungen der Heimaufsicht mit denen des MDK zu harmonisieren. Es ist kontraproduktiv und teuer, Doppelstrukturen aufzubauen. Vielmehr wäre es wünschenswert, eine Aufgabenteilung zwischen MDK (Pflege- und Betreuungsqualität) und Heimaufsicht (Ordnungsrecht) vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht kostentreibend insbesondere in den Punkten:

- Einrichtungs- und Dienstportal
- Doppelte Prüfungen und doppelte Qualitätsberichte
- Wissenschaftliche Untersuchungen.

## Teil 5 Anforderungen an Einrichtungen:

Die in § 16 genannten Anforderungen sind bereits an anderer Stelle verbindlich geregelt (u.a. SGB XI, Rahmenverträge nach § 75 SGB XI). Somit handelt es sich um überflüssige Wiederholungen. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, darauf nicht verzichtet werden kann, sollten wenigstens die konkreten rechtlichen und vertraglichen Grundlagen, die den Anforderungen zugrunde liegen, explizit genannt werden.

## Teil 6 Schutz der Bewohner

§ 19 verpflichtet die Einrichtungen, drei Monate vor der Inbetriebnahme den Namen, den Stellenumfang und die Qualifikation aller „sonstigen Beschäftigten“ anzuzeigen. Wir halten diese Regelung für überflüssig, zumal sie auch im Hinblick auf den Zeitpunkt nicht praxisgerecht ist. Auch die Verpflichtung der Einrichtungen, den Namen, den Stellenumfang und die Qualifikation aller neuen „sonstigen Beschäftigten“ nach Inbetriebnahme quartalsweise an die zuständige Behörde weiterzuleiten, bedeutet für die Einrichtungen einen weiteren unnötigen Aufwand an Bürokratie. Zumindest im Bereich des SGB XI wird die Personalausstattung einmal jährlich vom MDK kontrolliert und das Ergebnis den Pflegekassen mitgeteilt, so dass hier eine strenge Arbeitsteilung beider Prüfinstitutionen erfolgen kann und sollte.

In § 20 des Entwurfs ist zur Verhinderung von Doppeldokumentationen dringend ein Bezug bzw. Abgleich mit den leistungsrechtlich geforderten Daten vorzunehmen.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101

BLZ 51091500

Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Ausnahmetatbestände bzgl. des Datenschutzes sind nach dem strengen Maßstab des personenbezogenen Datenschutzes auszurichten. Es wäre sinnvoll, zu dieser Frage den Landesdatenschutzbeauftragten einzubeziehen.

Zu den §§ 21,22 merken wir an, dass hier generell Doppelprüfungen durch die Heimaufsicht und den MDK vorgesehen sind. Im Sinne eines umfassenden Bürokratieabbaues sollte sichergestellt werden, dass es zu keinen Doppelprüfungen zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden kommt. Es muss ein Abgleich mit bereits durch den MDK durchgeführten Prüfungen vorgesehen werden. Von der Heimaufsicht sollten nur die nicht vom MDK abgedeckten Prüfinhalte kontrolliert werden. Ferner ist es nicht sinnvoll, ehrenamtlich Engagierte beim Prüfungsgeschehen mit einzubeziehen.

Die in § 24 vorgesehene Bekanntgabe von Prüfergebnissen ist jedenfalls für die stationäre Pflege überflüssig, da die entsprechende Transparenz auf der Grundlage des § 115 Abs. 1a SGB XI sichergestellt ist. Durch die hier geplante Bekanntgabe von Prüfergebnissen werden grundlegende geschützte Positionen der Träger berührt (Art. 12 GG). Auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zur Veröffentlichung der Transparenzberichte in der stationären Pflege dürften die im Gesetzentwurf beschriebenen Eingriffsvoraussetzungen zu unbestimmt sein (z.B. Veröffentlichung „relevanter Informationen zur Wohn- und Lebensqualität in geeigneter Form“).

Der in § 27 Abs. 1 aufgeworfene Sachverhalt der „Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung“ betrifft das individuelle Vertragsverhältnis zwischen Bewohner und Einrichtungsträger und fällt damit in den Bereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Diese Frage entzieht sich also einer Regelung durch das ordnungspolizeirechtlich ausgerichtete Heimgesetz.

Bei der Bildung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 31 wird – unverständlicherweise – auf die Hinzuziehung von Verbänden der Leistungserbringer verzichtet, obgleich diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung und Fachlichkeit der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sicher näher stehen dürften als z.B. die Berufsverbände der Beschäftigten.

In § 31 Abs. 3 sollte die vorgesehene Abstimmung der Heimaufsichtsbehörden mit den Landesverbänden der Pflegekasse und dem MDK von einer Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift geändert werden.

Alle unsere fachlichen Positionen beziehen sich selbstverständlich auch auf zu erlassende Verordnungen.



Möller

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises „Gesundheit, Pflege und Senioren“



Diakonie 



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim